

Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 39 (2022)

Artikel: Von der Armenfürsorge zur sozialen Hilfe : Organisation und Finanzierung in Graubünden (19. und 20. Jahrhundert)
Autor: Aliesch, Georg
Kapitel: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984746>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A. EINLEITUNG

1. Übersicht

Wer sich auf eine Zeitreise des Armenwesens vom frühen 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart begibt, wird unweigerlich mit dem weiten Spannungsbogen, der sich über der Armut und ihren vielfältigen Begleiterscheinungen ausbreitet, konfrontiert. Das sozialpolitische Phänomen mit seiner ganzen Facettenbreite bildet denn auch Gegenstand einer reichen, nahezu unüberschaubaren Literatur.¹

In den sich wandelnden gesellschafts- und staatspolitischen Verhältnissen des 19. und 20. Jahrhunderts war der Umgang mit sozialer Not einem fundamentalen Veränderungsprozess ausgesetzt. In der langen Entwicklung von einem repressiv-polizeilich geprägten Armenwesen bis zur modernen, partizipativen Sozialhilfe zeigen sich die jeweiligen soziokulturellen Wert- und Rechtsvorstellungen. Die institutionellen Zuständigkeiten wie auch die Unterstützungsmittel und -methoden in der Fürsorge sind das Spiegelbild dieses Wandels.

Die zeitgeschichtlichen Veränderungen lassen sich auf allen Entwicklungssträngen der Armenpolitik beobachten. Menschliche Not und Armut wurden und werden auf der historischen Zeitachse unterschiedlich wahrgenommen und definiert, womit sich auch der Armutsbegriff wandelte. Armut bedeutete bis ins 20. Jahrhundert hinein, dass es oft an den lebensnotwendigen Grundlagen fehlte, d.h., es mangelte den Bedürftigen an Kleidung, Nahrung, Unterkunft oder auch an medizinischer Versorgung.² Diese Mangellage fasste eine Defi-

nition anfangs des letzten Jahrhunderts denn auch treffend zusammen: ««Armut» ist die Machtlosigkeit eines Menschen, sämtliche oder einen Teil der notwendigen Existenzmittel für sich bzw. auch für Angehörige, denen er der natürliche Versorger ist, auf erlaubte Art selbst zu verschaffen.»³ Das existenzbedrohende Defizit wich mit der Fürsorge und der Sozialhilfe des 20. Jahrhunderts immer stärker einer «mehrdimensionalen» Bedürftigkeit.

Diese ist dadurch charakterisiert, dass neben die bisherige physisch-materielle Armut vermehrt eine solche psychisch-sozialer Natur tritt, bei der ein Mangel an positiv besetzten Werten wie Wohlstand und politische oder gesellschaftliche Teilhabe konstatiert wird.⁴ Die heutige Armut bedeutet zusammengefasst eine Unterversorgung in wichtigen Lebensbereichen (materiell, kulturell, sozial).

Die historisch wichtige Unterscheidung in «würdige» und «unwürdige» Arme⁵ machte die Unterstützung davon abhängig, ob die Notlage etwa infolge von Alter, Krankheit, Tod des Ernährers unverschuldet oder aber wegen «Müssiggang», «Verschwendung», «Trunksucht» oder «Unzucht» aus eigenem Verschulden eingetreten war. Das moderne Sozialhilfedenken demgegenüber ist beherrscht vom Willen, jedes Individuum (wieder) in die Gesellschaft einzugliedern, was auch immer dessen Bedürftigkeit ausgelöst hat. Die früher von Moralismus und Schuldzuweisung beherrschte Armutsbekämpfung wandelte sich damit zunehmend zu einer Fürsorge im Sinne einer «Vorsorge», welche den Bedürftigen in seiner Persönlichkeit in den Mittelpunkt stellt. Ähnliche soziale Verlaufsmuster liessen sich bei den

¹ Vgl. dazu das Literaturverzeichnis.

² Gerade auch in Graubünden verursachten allgemeine Schicksalsschläge wie etwa Epidemien oder kriegerische Ereignisse (so 1799/1800 als Kriegsschauplatz französischer und österreichischer Truppen) hohe materielle Armut. Auch der Verlust der Untertanenlande Veltlin, Bormio und Chiavenna 1797 bildeten spezifisch bündnerische Armutsursachen. Sodann wurde Graubünden aber vielfach auch von Hochwasserkatastrophen (etwa 1834) oder grossen Ernteausfällen mit verheerenden ökonomischen Folgen heimgesucht (1770–1773, 1816/17 sowie in den 40er-Jahren des 19. Jahrhunderts). Zur Hungersnot von 1816/17 vgl. BROSI (2006, 2007), COLLENBERG (2017) und HUNGER (2020), hier S. 54–57; zu den Auswirkungen dieser beiden Hungerjahre in Graubünden vgl. auch METZ (1989), Bd. I, S. 274–278. Seine «Erinne-

rungen an die Hungerjahre in Graubünden» überschrieb HARTMANN mit «Die sieben magern Jahre» (HARTMANN [1917a], S. 5); vgl. auch HARTMANN (1937). Zudem verschlimmerten viele Brandkatastrophen die ökonomische Situation der betroffenen Dorfbewohner zusätzlich (vgl. dazu auch unten Teil C.I.1.).

³ Zeitschrift für Schweizerische Statistik, XLIV. Jahrgang, 1. Band, Bern 1908, S. 3.

⁴ SUTER (2015) und andere bezeichnen diese Art von Armut als «Lebenslage mit eingeschränkten Lebenschancen» (S. 28–32, 127–131).

⁵ Vgl. dazu Teil C.I.5.2.

Massnahmen der offenen und der geschlossenen Fürsorge⁶ beobachten.

Mit der Unterstützungsbedürftigkeit verbindet sich stets die Frage, wie mit ihr umzugehen ist bzw. wie und mit welchen Mitteln die Not gelindert werden soll. Daran wiederum knüpfen sich ganz verschiedene, vom jeweiligen Gesellschafts- und Rechtsverständnis abhängige Reaktionsmuster sowohl seitens des von der Armut Betroffenen als auch seitens der unterstützungszuständigen Institutionen.

So sahen sich viele Arme aus unterschiedlichen Gründen wie kriegserischen Ereignissen, wirtschaftlichen Veränderungen oder Bevölkerungsverschiebungen zu einer nicht-sesshaften Lebensweise gezwungen; sie ging mit dem Rechtsstatus der «Heimatlosigkeit» einher, also fehlendem Bürger- oder Heimatrecht einer Gemeinde.⁷ Die solcherart entstandene «Vagantität» war einer der Entstehungsgründe für die später als «Jenische» oder «Fahrende» bekannten Gruppen.⁸ Dem «Vagantenproblem» und der Nichtsesshaftigkeit versuchte das auf Stabilität und Sicherheit bedachte junge Staatswesen im 19. Jahrhundert mit Zwangseinbürgerungen zu begegnen.

Ein durch Armut und Hunger begründetes, (auch) bündnerisches Phänomen bildete die viel besprochene «Schwabengängerei».⁹ Während des gesamten 19. und bis ins 20. Jahrhundert hinein «verdingte sich» jeweils von März bis November eine grössere Anzahl Jungen und Mädchen im Alter von etwa sechs bis sechzehn Jahren hauptsächlich aus dem landwirtschaftlichen Umfeld. Im Badischen, im Württembergischen oder auch im bayerischen Allgäu wurden sie auf eigentlichen

Märkten für haus- und landwirtschaftliche Tätigkeiten feilgeboten. Damit waren sie «aus dem Haus» und schonten die knappen Lebensmittelvorräte daheim. Als Gegenleistung erhielten sie für ihre Arbeitskraft neben Kost und Logis manchmal Kleider¹⁰ und ein wenig Geld. Aus der Sicht der Daheimgebliebenen wie auch der unterstützungspflichtigen Gemeinden kam die temporäre «Auswanderung» der Kinder oft einer grossen ökonomischen Wohltat gleich.

In der *Auswanderung* nach Übersee – vor allem nach Nordamerika, Brasilien, Australien oder auch ins Russische Reich – erblickten viele Armutsbedrohte einen weiteren letzten Ausweg, das eigene Überleben zu sichern.¹¹ Viele Beispiele zeugen von der Verzweiflung, welche die Betroffenen zu diesem unsicheren Vorhaben und in eine ungewisse Zukunft trieb.

Die Reaktionen der (Bürger-)Gemeinden ihrerseits wurden von den Belastungen der weitverbreiteten Armengenössigkeit diktiert. Die häufigen Armutsereignisse brachten viele von ihnen in finanzielle Bedrängnis. Die Zwangseinbürgerungen verschärfte die ökonomische Situation mancher Kommunen längerfristig. Diesen gewaltigen Herausforderungen versuchten die Gemeinden mit verschiedenen polizeilichen Mitteln zu begegnen. Die zeitgenössische Ansicht von der selbst verschuldeten Armut rechtfertigte repressive Massnahmen, die ein weiteres Anwachsen der Missstände unter allen Umständen verhindern sollten. Der soziale Zusammenhalt und die öffentliche Sicherheit sollten nicht gefährdet werden. Schliesslich setzte sich die Einsicht durch, dass die Armutsproblematik nur mit einem organisierten öffentlichen Armen- und Fürsorgewesen,¹² also mit staatlichen Strukturen, zu lösen war. Die mittelalterliche, freiwillige, von religiösen Motiven gelenkte «Caritas» hatte allmählich ausgedient. Der direkte, unregelmässige Austausch zwischen Spender und Almosenempfänger war im Begriff,

⁶ Während bei der offenen Fürsorge den Bedürftigen Mittel in Form etwa von Bargeld, Nahrungsmitteln oder auch der Möglichkeit von Landbewirtschaftung zugewendet wurden, entsprach die geschlossene Fürsorge der Unterbringung in eine der mehreren Anstaltstypen (vgl. dazu unten Teil B.IV.).

⁷ Grundlegend dazu MEIER/WOLFENBERGER (1998), RHEINHEIMER (2000). Der rechtliche Status der Heimatlosigkeit führte zum faktischen Ausschluss aus der lokalen Gemeinschaft und damit unter anderem auch von der Teilhabe an den wirtschaftlichen und politischen Lebensgrundlagen (wie etwa den Nutzungsrechten der Gemeinde, dem Recht auf Niederlassung und gewerbliche Betätigung oder der Partizipation am politischen Leben).

⁸ Vgl. zu diesem ganzen Problemkreis etwa BERTOGG (ohne Orts- und Jahresangabe), HUONKER (1990), S. 16–19, MEYER (1988), S. 82–95, RHEINHEIMER (2000), S. 135, WOTRENG (2010), S. 78, 194 (Anm. 167).

⁹ Dazu eingehend etwa BÜHLER (1998) und SEGLIAS (2007, 2011, 2016).

¹⁰ Etwa ein «Doppelt Häs», was so viel hiess wie doppelte Kleidung: eine für werktags und eine für sonntags, dazu Socken, Schuhe und ein wenig Bargeld. Besonders begehrt waren Rohrstiefel (vgl. SEGLIAS [2007], S. 298).

¹¹ Vgl. dazu grundsätzlich etwa BOLLIER (2000) und BÜHLER (2003); vgl. auch einen neuen Beitrag von BURGA, Bündner Auswandererschicksale im 19. Jahrhundert, in: BM 2021, S. 99–122.

¹² Die Ursprünge einer öffentlichen Fürsorge in der Schweiz werden in der Literatur vielfach in den Beschlüssen der eidgenössischen Tagsatzung des 15. und 16. Jahrhunderts gesehen, mit denen man der «Bettlerplage» Herr zu werden versuchte.



Abbildung 2: Zwei Schwabenkinder (zweiter und vierter von links) aus Graubünden 1907 in Arnach (Oberschwaben). Mit auf dem Foto sind der Knecht und die beiden Mägde des Hofes sowie die Kinder der Bauersleute (Foto Privatbesitz).

Quelle: SEGLIAS (2007), S. 301.

von einer obrigkeitlich gesteuerten, säkularisierten Armenfürsorge und damit von einer Kommunalisierung¹³ ersetzt zu werden.

Die Gemeinden sahen sich damit in der Verantwortung und vor die Herausforderung gestellt, die notwendigen Hilfsmittel für die Bekämpfung der Armut bereitzustellen. Sie hatten für ein Armengut zu sorgen und dieses, soweit möglich, zu mehren. Von jeher taten sich die Gemeinden aber schwer, die Unterstützungsgüter zu beschaffen und die Armenpflege zu finanzieren. Viele von ihnen brachten die erforderlichen Ressourcen nicht auf und mussten die Hilfe des Kantons in Anspruch nehmen.

Ihre ökonomische Gesundung wurde zusätzlich dadurch erschwert, dass ihnen der Kanton ständig weitere kostenintensive Aufgaben delegierte. So glaubten die Gemeinden oft, sich in der Armenfürsorge mit Handlungsweisen behelfen zu müssen, die sich gegen die Betroffenen richteten. Die berüchtigten «Armenfuhren», «Heimschaffungen» und «Heimrufe» waren dann die sichtbaren und bis weit ins 20. Jahrhundert angewendeten Praktiken mit armenpolizeilichem Hintergrund. Auswanderungswillige Arme wurden von ihrer Gemeinde mit Beiträgen unterstützt, damit sie ihr nicht mehr zur Last fielen.¹⁴

¹³ Mit dem Begriff der Kommunalisierung wird der Wandel in der Armenfürsorge des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit beschrieben. Die Almosenvergabe der kirchlichen Institutionen wurde in die Zuständigkeit der städtischen Obrigkeit überführt und gleichzeitig eine örtlich definierte Zuständigkeit ausgebildet. Kommunalisierung wurde so zur Frühform einer Verstaatlichung der Armenfürsorge (vgl. HATJE [2002], S. 73, mit Hinweis auf Sachsse/Tennstedt [1998], S. 30–38, und Scherpner [1962], S. 169–171).

¹⁴ Über die Beweggründe, die Zweckmässigkeit und die Folgen der unterstützten Auswanderung herrschten jedoch durchaus unterschiedliche Meinungen vor (vgl. etwa BM 1855, S. 73–82); nach Krättli bildete die «Angehörigenliste» (Nichtbürger) das eigentliche Signal zur Auswanderung nach Südamerika (KRÄTTLI, Untervaser Vergangenheit: Auseinandersetzungen und Auswanderung, in: BM 1986, S. 81–82); zur Anzahl Ausgewanderter aus Graubünden zwischen 1868 und 1915 vgl. BM 1916, S. 334; am meisten wanderten 1883 aus (467), am wenigsten Ende der 1870er-Jahre (31).

Wenn im Folgenden im Zusammenhang mit der Armenunterstützung und ihren vielen Facetten oft von der Belastung der Gemeinde und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner die Rede ist, darf die entgegengesetzte positive Seite der Armenpflege nicht unerwähnt bleiben. Sie bestand darin, dass Investitionen im Armenwesen stets auch einen potenziellen Mehrwert für das unterstützende Gemeinwesen beinhalteten. Geringverdienende Tagelöhner oder billige, von Armut betroffene Arbeitskräfte wurden unter Umständen befähigt, ein existenzhaltendes Einkommen zu erzielen. Mit ihren neu gewonnenen Fähigkeiten leisteten die der Bedürftigkeit Entronnenen einen Beitrag an die Funktionstüchtigkeit ihrer Gemeinde. Es lag und liegt in der Natur der Sache, dass diese Folgerscheinungen in der gesellschaftlichen und individuellen Wahrnehmung einen geringeren Stellenwert einnehmen.

Schliesslich ist auf das Niederlassungsgesetz von 1874 hinzuweisen, dem im Sinne einer institutionell-strukturellen Komponente für das Armenwesen wegweisende Wirkung zukam. Oblag das Armenwesen bisher allein der Bürgergemeinde, konnte es von nun an auch durch die politische Gemeinde wahrgenommen werden. Damit rückte zusätzlich die in der Literatur noch nicht aufgearbeitete Frage¹⁵ ins Zentrum, wie das Armenwesen bzw. die spätere Fürsorge und Sozialhilfe administrativ und finanziell zwischen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde aufgeteilt waren. Diese Frage war eingebettet in die übergeordnete staatsrechtliche Auseinandersetzung um die Rechtsnatur der «neuen» Bündner Gemeinde, d. h., ob dieselbe eine «dualistische» oder eine Einheitsgemeinde sei.¹⁶

2. Fragestellungen

In diesem gesamten staatsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Umfeld sahen sich die Gemeinden vor die hauptsächliche Schwierigkeit gestellt, das Armenwesen als ihre historische Kernaufgabe in möglichst geordnete organisatorische und finanzielle Bahnen zu lenken. Ihre Reaktionen auf diese Herausforderung versucht die vorliegende Arbeit näher zu beleuchten. Die zeitliche und themati-

sche Bandbreite reicht dabei von den Anfängen des organisierten Armenwesens bis zur modernen Sozialhilfe. Im Einzelnen sollen folgende Fragestellungen im Vordergrund stehen:

- Welches waren die Gründe für die hohen Armenlasten der Gemeinden?
- Wie haben sich die Zwangseinbürgerungen kurz- und längerfristig auf die Armenlasten ausgewirkt?
- Welche ökonomischen und finanziellen Auswirkungen hatten die Armenlasten auf den kommunalen Finanzhaushalt? Welches war ihr Verhältnis zu den übrigen Verwaltungsausgaben?
- Wie entstand das Armengut und wie wurden die Armenfonds geäufnet?
- Welche Rolle spielte der Kanton bei der Armenfürsorge?
- Mit welcher Organisation setzten Kanton und Gemeinden (politische und Bürgergemeinden) das Armenwesen um?
- Wie wirkten sich die verschiedenen Finanzausgleichsmassnahmen auf die Unterstützungsleistungen aus?

3. Aufbau

Die Unterstützungstätigkeit der öffentlichen Hand wird von einer Vielzahl von wirtschaftlichen und rechtlichen Einflussgrössen erschwert oder erleichtert. Eine historisch gewachsene, änderungsresistente Komponente wie das armenrechtliche Heimatprinzip kann eine der Hauptursachen für jahrzehntelange hohe finanzielle Belastungen vieler Gemeinden darstellen. Diese können aber auch aus staatsrechtlichen und staatspolitischen Entwicklungen institutioneller Art resultieren. Andererseits halfen sozialpolitische Weichenstellungen wie die Einführung der Sozialwerke im 20. Jahrhundert und damit die Etablierung des Sozialstaates, nicht nur die individuelle Armut zu lindern, sondern auch den Finanzhaushalt vieler Gemeinden in gesunde Bahnen zu lenken. Wenn auch nur mittelbar diesen Zweck unterstützend, sondern in erster Linie dem Gedanken von «Fürsorge» im wörtlichen Sinne verpflichtet, erwies sich schliesslich die private Wohltätigkeit als unverzichtbarer Bestandteil in der Bündner Armenlandschaft.

Diese armenpolitischen Eckpfeiler beeinflussten die Organisation auf den staatsrechtlichen Ebenen (Bürgergemeinde, politische Gemeinde, Kanton) und die Finanzierung des Armenwesens

¹⁵ RIETMANN (2017), S. 33, unter Verweis auch auf die Publikation zur Bündner Bürgergemeinde von Bundi Simon (2016).

¹⁶ Vgl. zu diesem Deutungsstreit unten Teil B.II.2.

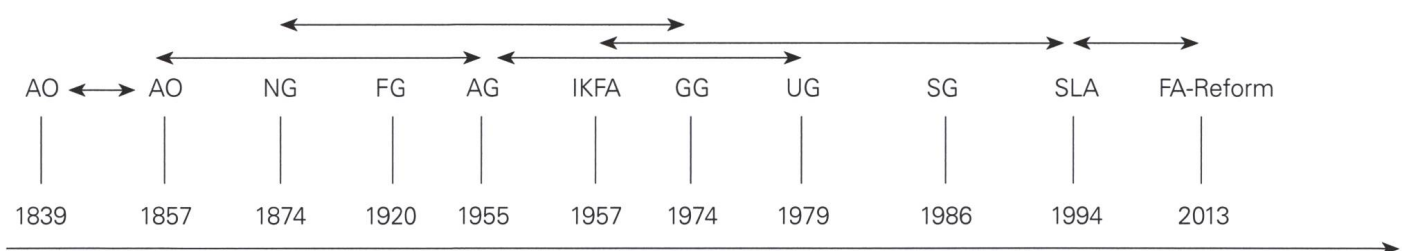
bzw. der Fürsorge und der Sozialhilfe in hohem Masse. Sie bilden mit anderen Worten die grossen Leitlinien der Armenpflege. Ihre Beschreibung im *Grundlagenteil* beschränkt sich darauf, eine Verständnishilfe für das im Hauptteil Folgende zu bieten. Dies geschieht in einem gesamtschweizerischen Rahmen, ohne dass der kantonale Bezug des jeweiligen Rechtsinstituts vertieft würde. Demgegenüber soll bei der privaten Fürsorge, bei der Entwicklung der Gemeinde und beim Anstaltswesen spezifisch auf die Bündner Verhältnisse eingegangen werden.

Der *Hauptteil* folgt der Chronologie jener Rechtserlasse, welche für das Armenwesen eigentliche Meilensteine darstellten. Der armenpolitisch vielseitig engagierte Pfarrer, Humanist und Philosoph BENEDIKT HARTMANN (1853–1955) aus Schiers setzte die 1803 erfolgte Gründung des Kantons mit der «Geburtsstunde der Armenpolitik» gleich.¹⁷ Mit der ersten Armenordnung von 1839 versuchten die Kantonsbehörden, das Armenwesen einer Verrechtlichung zuzuführen. Damit sollte die Verantwortung für die Bedürftigen eine Rechtsgrundlage erhalten und die weitverbreitete Armut bekämpft werden. Grundsätzlich auf derselben Sachebene angesiedelt waren das der Armenordnung folgende Gesetz über die öffentliche Armenfürsorge von 1857 wie auch der knapp 100 Jahre später anschliessende Nachfolgeerlass sowie das diesen wiederum ablösende Unterstützungs-gesetz von 1978. Indem diese Erlasse der individuellen Armut den Kampf ansagten, hatten sie damit implizit ebenso zum Ziel, die Gemeinden von ihren drückenden Armenlasten zu befreien. Der Entlastung der Gemeinden bzw. einem gerechten Ausgleich der Armenaufwendungen unter ihnen dienten der interkommunale Finanzausgleich sowie der ihm folgende Soziallastenausgleich von 1994 und schliesslich die Reform des Finanzausgleichs im Jahr 2013. Wenn sie auch dasselbe Grundanlie-

gen, nämlich die Unterstützung Bedürftiger, zum Inhalt hatten, so lagen dem Fürsorgegesetz von 1920 (samt seiner Verordnung von 1943) und dem Sozialhilfegesetz von 1986 mit der Bekämpfung von Armutsformen, welche eine überkommunale Organisation erforderten, ein anderer Ansatz zugrunde. Für das Fürsorgewesen und das Armenwesen galten klar getrennte Zuständigkeiten. Dem Niederlassungsgesetz schliesslich kommt aus armenrechtlicher Sicht vor allem die schon erwähnte institutionell-strukturelle Hauptbedeutung zu, dass die historische Alleinzuständigkeit der Bürgergemeinde im Armenwesen nicht mehr unumstösslich war und hierfür künftig auch die politische Gemeinde infrage kommen konnte. Erst ab 1874 konnte sich mit anderen Worten überhaupt die Frage stellen, ob die Bürgergemeinde oder die politische Gemeinde die Armenpflege organisierten oder finanzierten.

Die teilweise nebeneinander existierenden Rechtsordnungen verfolgten zwar mit der Armutsbekämpfung und der Entlastung der Gemeinden von ihren Fürsorgeaufwendungen je dieselbe grundsätzliche Stossrichtung. Dennoch stösst der Versuch, das Armenwesen anhand der einzelnen Rechtsgrundlagen auf einer Zeitachse von 1839 bis in die Gegenwart chronologisch abzuhandeln, auf gewisse Erschwernisse. Diese sind dem Umstand geschuldet, dass sich die Gesetze in ihrer zeitlichen Geltung teilweise überschneiden, d. h. in derselben Zeitspanne wirkten (so etwa die Armenordnung 1857, das Niederlassungsgesetz 1874 und das Fürsorgegesetz 1920). Deshalb sind die Auswirkungen jedes einzelnen gesetzlichen Instituts nicht exakt bestimmbar, sondern es ist nur – aber immerhin – möglich, tendenzielle Effekte zu bestimmen.

Auf der Zeitachse lassen sich die verschiedenen Erlasse in ihren thematischen Zusammenhängen wie folgt darstellen:



Grafik 1: Kantonale Erlasse zur Armenunterstützung mit ihrer Geltungsdauer.

¹⁷ HARTMANN (1917b), S. 271.

Naturgemäss setzten die über eine Zeitspanne von rund 170 Jahren erlassenen Rechtsordnungen je nach ihrem historischen Bezug unterschiedliche Schwerpunkte. Die chronologische Vorgehensweise macht deshalb, als weitere Besonderheit, mehrfache Erwähnungen ein und desselben armenrechtlichen Instituts unter verschiedenen Armenterlassen (z. B. Hinweise zu den Armenlasten, zur Rolle des Kantons, zur Heimschaffung, zu den Zwangseinbürgerungen, zum «Vagantenkredit», zum Heimat- und zum Wohnsitzprinzip, zur Übernahme von Gemeindefiziten) unumgänglich. Ein Stichwortverzeichnis soll die Orientierung erleichtern und gleichzeitig die sachlichen Zusammenhänge herstellen.

4. Quellen

An Quellen konnte weitgehend auf bestehende Literatur und auf die im Staatsarchiv Graubünden vorhandenen Statistiken, periodische Zusammenstellungen wie z. B. der Jahresrechnungen oder der Landesberichte der kantonalen Verwaltung zurückgegriffen werden. Die hohe Dichte der rechtshistorischen Monografien, Abhandlungen oder Zeitungsartikel insbesondere zu den drei armenrechtlichen Erlassen von 1839, 1857 und 1955 wie auch die diesbezüglichen ausführlichen Botschaften und Protokolle des Grossen Rates sind im Übrigen ein deutlicher Hinweis auf die grosse sozialpolitische Relevanz der Armutsbekämpfung in Politik und Gesellschaft jener Zeitabschnitte. Hilfreich waren die daselbst auffindbaren Gemeinderechnungen, welche vielfach wertvolle Erläuterungen zur Entwicklung der kommunalen Armenlasten enthal-

ten. Sie erlaubten erkenntnisreiche Schlüsse wie etwa jenen, dass die Armenlasten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse innert Jahresfrist ausserordentlichen Schwankungen unterworfen sein konnten und somit keine Planung zulassen.

Die vertiefende Kenntnis der Sach- und Rechtslage in einigen Beispielmunicipalitäten trägt zum besseren Verständnis der allgemeinen Ausführungen massgeblich bei. Die Vorstellung dieser Gemeinden erfolgt bewusst im Kapitel über das Niederlassungsgesetz, d. h. im Zusammenhang jenes zentralen Erlasses, welcher die Weichen über die künftige innerkommunale Zuständigkeit im Armenwesen und damit auch über dessen Finanzierung stellte.

Ein Besuch des Archivs der Bürgergemeinde Chur drängte sich schon aufgrund der reich vorhandenen Quellenlage auf. Damit war auch der Zugriff auf die informative Dokumentation des gleichenorts untergebrachten, 1946 gegründeten Verbandes Bündnerischer Bürgergemeinden gewährleistet. Die Einblicke in das Stadtarchiv Chur liessen hierzu wertvolle ergänzende Aufschlüsse zu. Die weitere vertieft untersuchte und ebenfalls gut dokumentierte Beispielmunicipalität Untervaz, aber auch jene von Cazis und St. Antönien-Castels (heute Gemeinde Luzein)¹⁸ wurden mit Blick auf ihre je unterschiedliche armenrechtliche Ausgangslage, Organisation und Finanzierung ausgewählt, woraus sich interessante Erkenntnisse ableiten lassen. Die Archive der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde Zizers boten schliesslich weiterführende Aspekte im Zusammenhang mit der Frage nach der praktischen wichtigen Zuordnung des Eigentums für die Wahrnehmung der Armenpflege bzw. der Fürsorge.

¹⁸ Vgl. zur fusionsrechtlichen Entwicklung dieser Gemeinde Teil C.V.6.4.